

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Kamen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Montag, 11.08.2025, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 1, Poststr. 1, 59174 Kamen**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Kamen, Blatt 4189,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Kamen, Flur 32, Flurstück 172, Hof- und Gebäudefläche, Dreieck 18, Größe: 169 m²

Grundbuch von Kamen, Blatt 4189,

BV lfd. Nr. 2

1/3 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kamen, Flur 32, Flurstück 158, Weg, Dreieck, Größe: 24 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein zweigeschossiges, vollunterkellertes Reihenmittelhaus (Einfamilienhaus) mit nicht ausgebauten Dachgeschoss (Baujahr ca. 1952) unter der Anschrift: Dreieck 18, 59174 Kamen.

Es gibt einen Windfang (Anbau, Baujahr ca. 2018) und zwei Fertiggaragen (Baujahr ca. 1975).

Aufgeteilt auf Keller, Erdgeschoss und Obergeschoss sollen insgesamt drei Räume, eine Küche, ein Bad, eine Waschküche und eine überdachte Terasse vorhanden sein.

Insgesamt soll es sich um eine Wohn- und Nutzfläche von 62,68 qm handeln. Die Bruttogrundfläche wird mit 143,52 qm zzgl. der Garagen mit 31,46 qm angegeben, Eine Innenbesichtigung hat nicht stattgefunden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.05.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

139.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Kamen Blatt 4189, lfd. Nr. 1 138.800,00 €
- Gemarkung Kamen Blatt 4189, lfd. Nr. 2 200,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.